

## Auszug

aus der Verordnung vom 21. März 1897 (R.-G. Bl. S. 129)  
17. Februar 1904 (R.-G. Bl. S. 42)  
 über die

### Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Häfen, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte befezt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens beginnen und nicht über 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends dauern (§ 3